

Einladung

für die Öffentlichkeit

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Doberschau-Gaußig
am Dienstag, den 27. Januar 2026 um 19.00 Uhr,
im Saal der Gemeindeverwaltung in Gnaschwitz

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift der Sitzung vom 16.12.2025
2. Beschluss 01/2026 Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Doberschau-Gaußig
3. Beschluss 02/2026 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der Gemeinde Doberschau- Gaußig
4. Beschluss 03/2026 Entwurf und Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Gut Sommereichen" sowie Anhörung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
5. Beschluss 04/2026 Aufnahme des beschränkt- öffentlichen Weges „Zufahrt Parkplatz am Sprengstoffwerk BÖW29Gn“ in das Straßenbestandsverzeichnis
6. Beschluss 05/2026 Billigung: Einreichung Projektskizze „Energetische Sanierung der Sport- und Vereinshalle Gaußig“ für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“
7. Beschluss 06/2026 Außerplanmäßige Auszahlung im Haushaltsjahr 2025 für Planungsleistungen zur grundhaften Instandsetzung der Spreeradbrücke (Wedo) in Doberschau
8. Beschluss 07/2026 Vergabe von Planungsleistungen für die grundhafte Instandsetzung Spreeradbrücke (Wedo) in Doberschau
9. Beschluss 08/2026 Entgegennahme Geldzuwendungen
10. Informationen aus dem Gemeindeamt
11. Fragen der Bürger und Gemeinderäte

Im Anschluss an den Öffentlichen Teil findet ein Nichtöffentlicher Teil statt.



Alexander Fischer
Bürgermeister

Anschlagtafel: _____

Aushang ab: _____

Abnahme am: _____

Beschluss 01/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.01.2026 die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Doberschau-Gaußig (FHS).

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 13

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 13
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 27.01.2026



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Ordnungsamt

Datum 14.01.2026

Beschluss-
Nr.:

01/2026

Beschluss-, Beratungsgremium

Sitzungstermin

Beratungsergebnis

1. Verwaltungsausschuss

11.11.2025

2. Gemeinderat

27.01.2026

Betreff

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Doberschau-Gaußig (FHS)

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.01.2026 die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Doberschau-Gaußig (FHS).

Begründung

Die aktuelle Friedhofssatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig wurde am 27.08.2019 beschlossen. Nach einer sechsjährigen Laufzeit bestand die Notwendigkeit einer umfassenden Novellierung, um die Regelungen an aktuelle Anforderungen anzupassen.

Im Rahmen der Überarbeitung wurde die Intention verfolgt, die Satzung durch Umformulierungen, Zusammenfassungen und Streichung nicht relevanter Bestimmungen zu vereinfachen und rechtlich zu konkretisieren. Ziel ist es die Verständlichkeit für die Öffentlichkeit zu verbessern und der Verwaltung eine rechtssichere, praxisnahe Handlungsgrundlage an die Hand zu geben.

Inhaltlich wurden insbesondere in folgenden Bereichen neue bzw. präzisere Regelungen aufgenommen:

- Verhalten auf Friedhof und in Trauerhalle,
- Anpassung der Öffnungs- und Bestattungszeiten,
- Regelungen zum Grabschmuck in Urngemeinschaftsanlagen,
- Zulassung von Holz- und Metallkreuzen als Grabmale,
- Präzisierung der Verpflichtung zur Errichtung von Grabmalen,
- Unterhaltung und Herrichtung der Grabstätten,
- Gestaltung des Umfelds außerhalb der Grabstätten.

Mit Beschlussfassung tritt die neue Satzung zum 01.02.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.08.2019 außer Kraft.

Die Vorberatung erfolgte im Verwaltungsausschuss. Alle dort angeregten Änderungen und Hinweise wurden in den vorliegenden Entwurf übernommen.

Der Gemeinderat wird gebeten die Satzung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.

M. Boldt

M. Boldt

Unterschrift Bearbeiter



Bürgermeister Fischer

Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium

Mitgliederzahl

Sitzung am

TOP

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war

öffentlich

nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig , Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit:

SATZUNG
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
der Gemeinde Doberschau-Gaußig

Aufgrund des §§ 4, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und dem Sächsisches Bestattungsgesetz (SächsBestG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig am 27.01.2026 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die in der Gemeinde gelegenen und von ihren verwalteten Friedhöfen in den Ortsteilen Doberschau, Gnaschwitz und Grubschütz. Die Gemeinde unterhält diese kommunalen Friedhöfe als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Verwaltung und Bewirtschaftung erfolgt durch die Gemeinde Doberschau-Gaußig (im Folgenden „Friedhofsverwaltung“).

§ 2
Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe der Gemeinde Doberschau-Gaußig dienen der Bestattung von Leichen und Aschen aller Personen, die
 1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, oder
 2. in der Gemeinde verstorben oder tot aufgefunden wurden und ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz sind, oder
 3. **in der Gemeinde verstorben oder tot aufgefunden wurden und ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.**
- (2) **Die Bestattung anderer, nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesener Personen kann auf Antrag und bei Nachweis eines besonders berechtigten Interesses von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Die Bestattung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.**

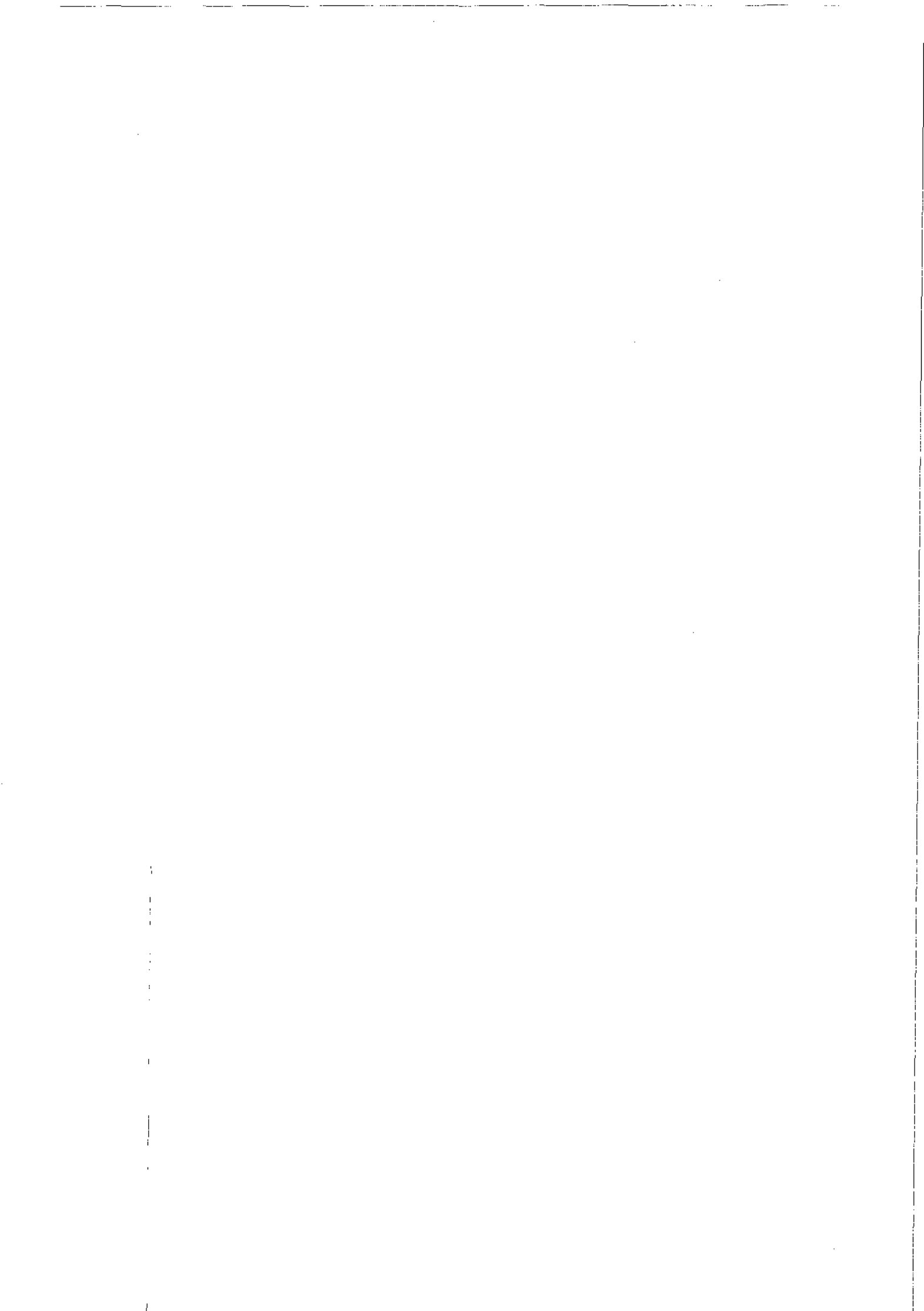
II. Ordnungsvorschriften

§ 3
Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur **zwischen 6:00 Uhr und 21:00 Uhr** gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild am Eingang bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hinzuweisen.

§ 4**Verhalten auf den Friedhöfen und in den Trauerhallen**

- (1) Jeder Friedhofsbesucher und Beschäftigte hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Personals der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Der Würde der Anlage entsprechend ist es innerhalb der Friedhöfe untersagt:
 - a) die Wege mit **Fahrzeugen jeglicher Art sowie mit Sport- und Freizeitgeräten (insbesondere Fahrrädern, Rollschuhen und Rollern)** zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie weitere von der Friedhofsverwaltung ausdrücklich zugelassene Fahrzeuge.
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten durchzuführen.
 - c) die Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen; Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren.
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.
 - e) **Erstellen und Verwerten von Film-, Ton- und Bildaufnahmen. Hiervon ausgenommen sind Aufnahmen der Friedhofsverwaltung sowie solche für rein private Zwecke; jede weitere Nutzung bedarf einer vorherigen Genehmigung.**
 - f) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
 - g) Druckschriften zu verteilen. Ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig sind.
 - h) Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - i) leere Konservendosen, Gläser und andere Gegenstände, außer Grabschmuck, auf der Grabstätte zu hinterlassen.
 - j) **Alkohol und Drogen zu konsumieren** sowie zu rauchen, zu lärmern, zu spielen.
 - k) **Betreiben von Rundfunk- und Musikgeräten aller Art. Ausgenommen ist die Verwendung im Rahmen von Bestattungsfeiern, Totengedenkfeiern und anderen, nicht mit der Bestattung zusammenhängenden genehmigten Veranstaltungen.**
 - l) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten. Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und sind spätestens 1 Woche vorher anzumelden.



- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen **auf Antrag** zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung auf den Friedhöfen vereinbar sind.
- (5) Dienstfahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie gekennzeichnete bzw. gestattete Fahrzeuge der Gewerbetreibenden dürfen nur die für den Fahrzeugverkehr geeigneten Wege mit Schrittgeschwindigkeit benutzen. Zugelassen ist nur der Transport von Leichen zur Leichenhalle und – soweit notwendig – der Transport von Material und Geräten.
- (6) Fahrzeuge der Friedhofsbesucher und des Trauergefolges dürfen nur außerhalb der Friedhöfe parken.

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) **Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen durch Bestatter, Gärtner, Bildhauer, Steinmetze oder andere Dienstleister sind nur nach vorheriger Zulassung durch die Friedhofsverwaltung gestattet. In der Zulassung können Festlegungen über Art, Umfang und Dauer der Arbeiten getroffen werden.**
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die im Besitz einer gültigen Gewerbeurkunde sowie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz und falls erforderlich, die Eintragung in der Handwerksrolle nachweist. Antragsteller des gärtnerischen Gewerbes müssen mindestens die Abschlußprüfung des Ausbildungsberufes „Gärtner“ vorweisen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Für schuldhaft verursachte Schäden durch die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entstanden sind, haftet der Gewerbetreibende selbst.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten und unter Wahrung der Ruhe des Friedhofes ausgeführt werden. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet, noch gestört werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. **Die Friedhofsverwaltung kann Anpassungen der Arbeitszeiten zulassen.**
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur auf den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Orten gelagert werden. Die Gewerbetreibenden dürfen keinerlei Abraum auf dem Friedhof ablagern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Grabsteine, Grabplatten und Einfassungen, die bei gewerblichen Arbeiten abgeräumt werden, sind von den Friedhöfen zu entfernen. Überschüssige Erde ist auf den dafür ausgewiesenen Plätzen zu entsorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (6) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung des Gewerbetreibenden auf Dauer oder Zeit durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (7) Für Diebstahl und Schäden durch höhere Gewalt oder dritte Personen, haftet der Rechtsträger nicht.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6

Anmeldung und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist bei der Gemeindeverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen **unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls** anzumelden. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung unter Berücksichtigung des Willens des Verstorbenen fest, **soweit diese mit den Bestimmungen dieser Satzung vereinbar sind**. Ist dieser Wille nicht bekannt, ist der Wille des Verantwortlichen nach § 10 Abs. 1 SächsBestG maßgebend. **§ 10 Abs. 3 SächsBestG bleibt unberührt**.
- (2) Für jede Bestattung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- bei Erdbestattungen: Bescheinigung über die Beurkundung des Sterbefalls (Sterbeurkunde)
 - bei Urnenbeisetzung: Sterbeurkunde und Bescheinigung über die Einäscherung
- (3) **Wird die Bestattung in einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.**
- (4) **Bestattungen werden von Montag bis Freitag in der Zeit von 9:00 Uhr – 16:00 Uhr durchgeführt. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt, es sei denn das Gesundheitsamt fordert dies. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Ausnahmefällen Bestattungen am Samstag zulassen, sofern bereits zur Antragstellung alle notwendigen Voraussetzungen geklärt und geschaffen wurden.**
- (5) **Es sind die Bestattungsfristen nach § 19 SächsBestG einzuhalten.**

§ 7

Särge und Urnen

- (1) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 75 cm hoch und im Mittelmaß 70 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist bei der Anmeldung der Bestattung die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (2) Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert sein. Das Verwenden von Särgen, Sargausstattungen, Sargwäsche und Abdichtungen aus nicht verrottbaren Material (z.B. PVC) ist nicht gestattet.
- (3) Bei Leichen, die in Metallsärgen geführt werden, kann die Friedhofsverwaltung die Bestattung auf einen bestimmten Friedhofsteil anordnen, wenn eine Umsargung in einen Holzsarg nicht möglich ist.
- (4) Es sind ausschließlich Urnen aus verrottbaren Werkstoffen zu verwenden.

§ 8

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom jeweiligen Bestattungsinstitut ausgehoben und geschlossen. Dieses kann sich dafür auch Dritter bedienen.
- (2) Vor jeder Bestattung in eine bereits belegte Grabstelle (Wahlgrab), hat der Nutzungsberechtigte die Grabbepflanzung und -ausstattung zu beräumen oder beräumen zu lassen. Bei Erdbestattung in eine bereits belegte Grabstelle hat der Abbau von Grabmal und Grabeinfassung durch den Nutzungsberechtigten zu erfolgen oder er hat diesen an einen Steinmetz vor Öffnung der Grabstelle in Auftrag zu geben. Müssen beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden, sind die entstehenden Kosten der Beräumung dem Nutzungsberechtigten aufzuerlegen.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm (ohne Hügel), bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

§ 9

Ruhezeit

- (1) Die Mindestruhezeit beträgt bei Fehlgeborenen und bei Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind, 10 Jahre, im Übrigen 20 Jahre. Für Aschen Verstorbener gelten die Ruhezeiten entsprechend.
- (2) Im Benehmen mit dem Gesundheitsamt können für bestimmte Friedhofsteile oder **einzelne Grabstellen** längere Ruhezeiten festgelegt werden. Diese Festsetzungen sind jeweils öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Bei Verwendung von Metallsärgen ist eine längere Ruhezeit festzusetzen.

§ 10

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
- (2) Alle Umbettungen von Leichen und Aschen werden von der Friedhofsverwaltung nur auf schriftlichen Antrag vorgenommen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Antragsberechtigt sind die Nutzungs- /Verfügungsberechtigten sowie die Verantwortlichen im Sinne von § 10 Abs. 1 und 2 SächsBestG. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Umbettung einer Leiche bedarf der schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes **und der Friedhofsverwaltung**. Die Umbettung einer Urne bedarf der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Umbettungen werden von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung durchgeführt, der den Zeitpunkt der Umbettung festlegt. Die Friedhofsverwaltung kann sich dabei eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Angehörigen und Friedhofsbesuchern ist nicht gestattet, sich während der Um- oder Tieferbettung in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten.
- (4) Eine Ausbettung aus der Urnengemeinschaftsanlage ist nicht gestattet.

- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Durch eine Umbettung wird der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Es bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung, wenn Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken ausgegraben werden sollen.
- (8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 22 SächsBestG.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Doberschau-Gaußig. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen (vgl. § 14 dieser Satzung) erworben werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Bestattungsplätzen zur Verfügung gestellt:
 - a) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen (Einzelgrab, Doppelgrab)
 - b) Wahlgrabstätten nur für Aschenbestattungen (Urnengrab)
 - c) Urnengemeinschaftsanlage

§ 12 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, deren Nutzungsrecht im Todesfall auf Antrag für die festgelegte Nutzungszeit von 20 Jahre verliehen wird und deren Lage in Absprache mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann frühestens 1 Jahr vor Ablauf der Nutzungszeit verlängert werden. Die Verlängerung ist mindestens für 1 Jahr und höchstens für 20 Jahre möglich. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf den Wiedererwerb des Nutzungsrechts.
- (3) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muß das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzuerworben werden, die für die Wahrung der Ruhefrist notwendig ist.
- (4) In Einzelgrabstätten dürfen ein Sarg und eine Urne oder bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In Doppelgräber dürfen zwei Säрге und zwei Urnen oder bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. In einem Urnengrab können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (5) Wahlgräber dürfen nicht ausgemauert werden, das Anlegen von Grüften ist nicht gestattet.

- (6) In einer Wahlgrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen (gemäß § 14 Abs. 4 dieser Satzung) bestatten lassen. **Zur Bestattung anderer Personen bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.**

§ 13

Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Grabstätten in den Urnengemeinschaftsanlagen sind Aschestätten ohne individuelle Kennzeichnung, an denen eine Ruhefrist von 20 Jahren besteht. Die Lage des Grabes wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (2) Für die zur Bestattung verpflichteten Personen besteht die Möglichkeit der Namensnennung des Verstorbenen auf einer separaten Namenstafel. Gebühren für die Namensnennung werden getrennt von den anderen Gebühren nach der bestehenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde erhoben. Diese Namenstafeln werden einmal jährlich aktualisiert.
- (3) In den Urnengemeinschaftsanlagen ist das Ablegen bzw. Abstellen von Vasen, Steinen, Schmucksteinen, Figuren, Pflanzschalen, Schriftstücken, Kerzen etc. nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet. Das Ablegen auf der Grabfläche ist verboten. Sollten dennoch Gegenstände auf der Grabfläche abgelegt oder Einpflanzungen vorgenommen werden, werden diese von der Friedhofsverwaltung ersatzlos entfernt. Bei der Beräumung übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung für die entfernten Gegenstände und ist zudem nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

§ 14

Nutzungsberechtigte

- (1) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
- (2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich Verpflichtung zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (3) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen werden, **wobei diese Person der Überschreibung ebenfalls zustimmen muss.**
- (4) Im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht, sofern nicht anders durch den verstorbenen Nutzungsberechtigten vorher festgelegt, in Anlehnung an § 10 Abs. 1 SächsBestG in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf Ehegatten oder der Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189, 3191), in der jeweils geltenden Fassung
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Eltern,
 - d) auf die Geschwister,
 - e) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416, 429, 430) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - f) auf die sonstigen Sorgeberechtigten,
 - g) auf die Großeltern,

- h) auf die Enkelkinder,
- i) auf die sonstigen Verwandten **bis zum 3. Grade** und
- j) die nicht unter a) bis i) fallenden Erben.

Kommt für die Verantwortlichkeit ein Paar oder eine Mehrheit von Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren in der Verantwortlichkeit voraus, **es sei denn, die Verantwortlichen haben einvernehmlich eine andere Lösung getroffen.**

Kann der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht nicht ausüben, tritt an seine Stelle der nach der genannten Reihenfolge nächste Angehörige. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nicht auf eine andere Person als aus dem genannten Kreis übertragen.

- (5) Das Nutzungsrecht ist unverzüglich nach Erwerb auf den jeweiligen Rechtsnachfolger zu überschreiben.
- (6) Anschriften- und **Namensänderungen** hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen. **Kosten für den anfallenden Verwaltungsaufwand bei notwendigen Nachforschungen durch die Friedhofsverwaltung können mittels Gebührenbescheid geltend gemacht werden.**
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, so kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.
- (8) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden, sobald bei belegten Grabstätten die Ruhezeit abgelaufen oder die Grabstätte durch Umbettung frei geworden ist. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (9) Auf Antrag kann der Gemeinderat die Verlängerung einer Grabstelle aus kulturhistorischen Gründen befristet länger aussprechen. Über die Finanzierung entscheidet der Gemeinderat durch Beschluss.

V. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale und baulichen Anlagen

§ 15

Gestaltung von Grabmalen und Grabeinfassungen

- (1) Jede Grabstätte, jedes Grabmal sowie jede bauliche Anlage ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.
- (2) Der Abstand zwischen der normalen Friedhofsoberkante bis zum Einfassungsrand darf nur 0,08 m, gemessen an der höchsten Geländekante, betragen (ausgenommen Gelände mit starkem Gefälle).
- (3) Es sind sowohl stehende als auch liegende Grabmale **sowie Holz- und Metallkreuze** zulässig.
- (4) Urnengräber:
 - a) stehende Grabmale: max. 45 cm Breite; max. 65 cm Höhe; mind. 12 cm Stärke
 - b) liegende Grabmale: max. 60 cm Breite; max. 50 cm Länge; mind. 3 cm Stärke
 - c) Einfassung: max. 60 cm Breite; max. 110 cm Länge; max. 6 cm Stärke

- (5) Einzelgräber:
- a) stehende Grabmale: max. 55 cm Breite; max. 75 cm Höhe; mind. 12 cm Stärke
 - b) liegende Grabmale: max. 40 cm Breite; max. 35 cm Länge; mind. 3 cm Stärke
 - c) Einfassung: max. 80 cm Breite; max. 180 cm Länge; max. 8 cm Stärke
- (6) Doppelgräber:
- a) stehende Grabmale: max. 90 cm Breite; max. 75 cm Höhe; mind. 12 cm Stärke
 - b) liegende Grabmale: max. 60 cm Breite; max. 40 cm Länge; mind. 3 cm Stärke
 - c) Einfassung: max. 160 cm Breite; max. 180 cm Länge; max. 8 cm Stärke
- (7) Die unter Absatz 4 bis 6 stehenden Kernmaße für Grabmale gelten mit Ausnahme der Mindeststärke auch für Holz- und Metall. Bei Holz ist eine Mindeststärke von 4cm zu beachten.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 4 bis 6 und auch der Gestaltung sonstiger baulicher Anlagen zulassen, soweit sie es für vertretbar hält.
- (9) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt im Boden nicht zu gefährden, ist das Anbringen von Grabdeckplatten, die mehr als die Hälfte der Grabfläche von der Sauerstoff- und Wasserzufuhr ausschließen, unzulässig.
- (10) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, **geschmiedetes oder gegossenes Metall** und Holz verwendet werden. Kunststoff, Emaille, Glas, Beton und Gips sind nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung lediglich als Schmuckelement zugelassen.
- (11) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften zu einzuhalten:
- a) Unbearbeitete tiefschwarze, grellweiße, bruchraue, findlingsähnliche Grabmale sowie Findlinge selbst sind nicht zugelassen.
 - b) **Bei Grabmalen / Kreuzen aus Holz muss die Oberfläche spürbar handwerklich bearbeitet sein. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden, keine Lacke.**
- (12) Die Anpflanzung von Hecken **mit einer maximalen Höhe von 25 cm** als Grabeinfassung ist zulässig.
- (13) Auf der Urnengemeinschaftsanlage dürfen keine Einzelgrabmale errichtet werden. **Die Gestaltung der Urnengemeinschaftsanlage, insbesondere hinsichtlich Beschriftung, obliegt der Friedhofsverwaltung.**
- (14) Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

§ 16

Genehmigungserfordernis

- (1) Jede Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung ist vor Errichtung oder Veränderung der Grabmale einzuholen, sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Anträge zur Genehmigung sind vom Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
Dem Antrag sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen (Grundriß und Seitenansicht) im Maßstab 1:10 und erforderliche Unterlagen beizufügen, insbesondere

Angaben über das Material und dessen Bearbeitung, Form, Anordnung der Schrift, Symbole, Ornamente oder sonstige Zeichen, sowie die Fundamentierung. Soweit es erforderlich ist, können von der Friedhofsverwaltung im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Erst nach erfolgter Genehmigung dürfen Arbeiten dazu vorbereitet werden bzw. darf die Aufstellung erfolgen. Die durch Senkung auf der Grabstätte evtl. hervorgerufenen horizontalen und vertikalen Verschiebungen sind unverzüglich von den Nutzungsberechtigten der Grabstellen durch entsprechende Fachfirmen auszugleichen.
- (4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder wurde das Grabmal bzw. die Grabausstattung ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt oder geändert, so kann die Friedhofsverwaltung die Beseitigung gegenüber dem Nutzungsberechtigten anordnen. Erfolgt einen Monat nach Anordnung keine Beseitigung durch den Nutzungsberechtigten, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal bzw. die Grabausstattung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Gegenstände aufzubewahren.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Holzkreuze oder Holztafeln (maximal 30 cm × 30 cm) sind **als provisorische Grabmale ohne vorherige Genehmigung** für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren nach der Bestattung gestattet. **Spätestens 2 Jahre nach der Bestattung ist die Holztafel bzw. das Kreuz zu beseitigen und durch ein dauerhaftes Grabmal zu ersetzen. Erfolgt dies nicht, kann die Friedhofsverwaltung die Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Wird die Holztafel bzw. das Kreuz durch die Friedhofsverwaltung entfernt, ist diese nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.**

§ 17

Errichtung, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) **Spätestens 2 Jahre nach der Bestattung ist ein Grabmal zu errichten.**
- (2) Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Bundesverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale, Grabausstattungen und sonstigen baulichen Anlagen sind auf Dauer in einem stand- und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte der Grabstätte.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (5) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung kann sich hierzu Dritter bedienen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

- (6) Für Schäden, die durch umstürzende Grabmale, abstürzende Teile oder Anlagen entstehen, ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 18

Veränderung, Umtausch und Erneuerung

- (1) Die aufgestellten Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden, solange das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind alle baulichen Anlagen der Grabstelle zu entfernen.
- (3) In Absprache mit der Friedhofsverwaltung kann der Grabstein unentgeltlich an die Gemeinde Doberschau-Gaußig zum Verbleib auf dem Friedhof übergeben werden. Verbleibt der Grabstein auf dem Friedhof, gehen die Verfügungsgewalt über den Stein sowie alle Verpflichtungen, die mit der Verkehrssicherungspflicht des Grabsteines einhergehen, an die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Doberschau-Gaußig über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet den Grabstein zu übernehmen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 19

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes und im Rahmen dieser Satzung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Grabflächen und Hecken sind so anzulegen, dass sie das Erscheinungsbild des Friedhofs wahren. Form und Höhe des Grabhügels sind an die unmittelbare Umgebung anzupassen.
- (4) Jede wesentliche Änderung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Das Nutzungsrecht ist nachzuweisen.
- (5) Die Grabstätten müssen nach Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. nach jeder Bestattung innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden. Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder dafür damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen versehen werden, die die Nutzung benachbarter Grabstätten, öffentlicher Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt. Die Bepflanzung darf in der Höhe das stehende Grabmal und in der Breite die Grabstättengrenze nicht überschreiten.

- (7) Der vorhandene Baumbestand auf Grabstätten ist so zu halten, dass Bestattungen nicht behindert werden. **Der Schnitt und die Beseitigung von zu stark wachsenden oder absterbenden Bäumen und Sträuchern kann durch die Friedhofsverwaltung angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.**
- (8) Der Friedhofsverwaltung obliegt die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätten, das Gleiche gilt für Wege und Zwischenwege.
- (9) **Der Nutzungsberechtigte kann um die Grabstätte herum ein Streifen von bis zu 20 cm Breite gestalten und entsprechend pflegen. Für die Gestaltung dieser Fläche dürfen ausschließlich Erde sowie Sand und feiner Kies in natürlichen Farbtönen verwendet werden. Nach Ablauf der Nutzungszeit sind Sand und Kies vollständig von dieser Fläche zu beräumen.**
- (10) Unzulässig ist:
- das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern
 - das Einfassen der Grabstätten mit losen Steinen, Metall, Plastik, Glas o.ä.
 - das Errichten von Rankgerüsten, Gittern, Pergolen sowie das Aufstellen von Ständern für Blumenschalen und dgl.
 - das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten.
- (11) Bei der Grabpflege sind Unkrautbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel nicht gestattet.
- (12) **Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Grabstätte vollständig abzuräumen, überschüssige Erde ist abzutragen, Senken sind aufzufüllen. Abschließend ist Gras einzusäen.**

§ 20

Vernachlässigte Grabpflege

- (1) Ist eine Grabstätte nicht oder nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung entschädigungslos die Grabstätte aufheben und das Nutzungsrecht entziehen. Die Grabstätten wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet. Grabmal und sonstigen baulichen Anlagen werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigt. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für Grabschmuck, der mit der Würde des Friedhofes nicht vereinbar ist. Wird der Grabschmuck durch die Friedhofsverwaltung entfernt, ist sie nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

VII. Bestattungseinrichtungen

§ 21

Trauerhallen

- (1) Die Trauerhalle dient zur Durchführung von Trauerfeiern bei Bestattungen oder Überführungen.
- (2) Die Trauerhallen werden durch die Gemeindeverwaltung unterhalten und ausgestattet.
- (3) Zeitpunkt und Dauer der Trauerfeiern werden von der Friedhofsverwaltung in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Bestattungsinstitut und im Benehmen mit den Angehörigen bestimmt.

VIII. Gebühren

§ 22

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der von der Gemeinde Doberschau-Gaußig verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung **sowie der Verwaltungskostensatzung** der Gemeinde Doberschau-Gaußig **in der jeweils gültigen Fassung** erhoben.

IX. Schlussbestimmungen

§ 23

Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung und Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.
- (3) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, werden auf zwei Nutzungszeiten seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres vor Inkrafttreten dieser Satzung und Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (4) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Beisetzung erfolgt oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

§ 24

Haftung

- (1) Die Gemeinde Doberschau-Gaußig haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, der gesamten Anlagen oder Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Der Gemeinde obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Doberschau-Gaußig nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- (2) Die Verantwortlichen im Sinne des § 22 Abs. 2 haften für Schäden, die der Gemeinde durch nicht stand- oder verkehrssichere Grabmale und sonstige Grabausstattungen entstehen. Die Verantwortlichen haben die Gemeinde insoweit von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 dieser Satzung sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,
 - b) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt oder gegen die Vorschriften des § 5 verstößt,
 - c) als Nutzungsberechtigter oder sonst Verantwortlicher oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Genehmigung errichtet, verändert oder entfernt (§§ 16, 18),
 - d) entgegen § 15 die zulässige Gestaltung von Grabmalen und Grabeinfassungen missachtet,
 - e) entgegen § 19 die zulässigen Regelungen zur Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten missachtet,
 - f) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht oder nicht rechtzeitig instand setzt oder in verkehrssicherem Zustand hält (§ 17),
 - g) Särge oder Urnen verwendet, die nicht den Anforderungen des § 7 entsprechen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 OWiG bei vorsätzlichen Verstößen mit einer Geldbuße von mindestens 5 bis höchstens 1.000 €, bei fahrlässigen Verstößen bis höchstens 500 € geahndet werden.
- (3) § 17 Abs. 4 OWiG, §§ 144 ff. Gewerbeordnung (GewO), § 23 SächsBestG in den jeweils geltenden Fassungen bleiben davon unberührt.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.02.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Gnaschwitz, den xx.xx.xxxx

-Siegel-

Fischer
Bürgermeister

Beschluss 02/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stellt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.01.2026 gemäß § 88c Abs. 2 SächsGemO den Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Doberschau-Gaußig mit folgendem Ergebnis fest:

Ergebnisrechnung:	
ordentliche Erträge	8.178.535,69 EUR
ordentliche Aufwendungen	8.255.842,78 EUR
ordentliches Ergebnis	-77.307,09 EUR
außerordentliche Erträge	299.600,03 EUR
außerordentliche Aufwendungen	166.553,65 EUR
Sonderergebnis	133.046,38 EUR
Gesamtergebnis als Überschuss	55.739,29 EUR
zulässiger Verrechnungsbetrag	269.086,48 EUR
verbleibendes Gesamtergebnis	324.825,77 EUR
Finanzrechnung:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.736.083,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.996.837,26 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	739.245,74 EUR
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.839.067,85 EUR
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.512.104,03 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	326.963,82 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	1.066.209,56 EUR
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-134.122,53 EUR
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	932.087,03 EUR

Vermögensrechnung:	
<i>AKTIVA</i>	
1. Anlagevermögen	23.393.944,32 EUR
2. Umlaufvermögen	8.564.267,58 EUR
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	3,39 EUR

<i>PASSIVA</i>	
1. Kapitalposition	17.465.583,45 EUR
darunter:	
Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	3.912.500,10 EUR
Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	2.633.462,23 EUR
2. Sonderposten	10.662.998,22 EUR
3. Rückstellungen	1.799.447,54 EUR
4. Verbindlichkeiten	1.898.101,18 EUR
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	132.084,90 EUR
Bilanzsumme	31.958.215,29 EUR

Aufgrund des negativen ordentlichen Ergebnisses war eine Verrechnung der Netto-Abschreibung für das Altvermögen mit dem Basiskapital, entsprechend § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO, notwendig.

Der Überschuss des Gesamtergebnisses beträgt 324.825,77 EUR.

Die Rücklagen erhöhten sich aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses um 191.779,39 EUR und aus Überschüssen des Sonderergebnisses um 595.347,58 EUR.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 13

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 13
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 27.01.2026



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

X öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Kämmerei

Datum: 13.01.2026

Beschluss -Nr. 0212026

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	27.01.2026	

Betreff

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der Gemeinde Doberschau-Gaußig

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stellt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.01.2026 gemäß § 88c Abs. 2 SächsGemO den Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Doberschau-Gaußig mit folgendem Ergebnis fest:

Ergebnisrechnung:	
ordentliche Erträge	8.178.535,69 EUR
ordentliche Aufwendungen	8.255.842,78 EUR
ordentliches Ergebnis	-77.307,09 EUR
außerordentliche Erträge	299.600,03 EUR
außerordentliche Aufwendungen	166.553,65 EUR
Sonderergebnis	133.046,38 EUR
Gesamtergebnis als Überschuss	55.739,29 EUR
zulässiger Verrechnungsbetrag	269.086,48 EUR
verbleibendes Gesamtergebnis	324.825,77 EUR
Finanzrechnung:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.736.083,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.996.837,26 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	739.245,74 EUR
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.839.067,85 EUR
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.512.104,03 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	326.963,82 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	1.066.209,56 EUR
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-134.122,53 EUR
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	932.087,03 EUR

Vermögensrechnung:	
AKTIVA	
1. Anlagevermögen	23.393.944,32 EUR
2. Umlaufvermögen	8.564.267,58 EUR
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	3,39 EUR
PASSIVA	
1. Kapitalposition	17.465.583,45 EUR
darunter:	
Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	3.912.500,10 EUR
Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	2.633.462,23 EUR
2. Sonderposten	10.662.998,22 EUR
3. Rückstellungen	1.799.447,54 EUR
4. Verbindlichkeiten	1.898.101,18 EUR
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	132.084,90 EUR
Bilanzsumme	31.958.215,29 EUR

Aufgrund des negativen ordentlichen Ergebnisses war eine Verrechnung der Netto-Abschreibung für das Altvermögen mit dem Basiskapital, entsprechend § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO, notwendig.

Der Überschuss des Gesamtergebnisses beträgt 324.825,77 EUR.

Die Rücklagen erhöhten sich aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses um 191.779,39 EUR und aus Überschüssen des Sonderergebnisses um 595.347,58 EUR.

Begründung

Gemäß § 88c SächsGemO in der derzeit geltenden Fassung, soll der Gemeinderat den Jahresabschluss nach Durchführung der örtlichen Prüfung spätestens bis 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres feststellen.

Der Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Doberschau-Gaußig wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Brodbeck und Kisten GmbH in der Zeit vom 24.07.2025 bis 09.01.2026, mit Unterbrechungen, örtlich geprüft.

Der Schlussbericht über die örtliche Prüfung liegt zum 12.01.2026 vor.

Die zusammengefasste Schlussbemerkung hat folgenden Wortlaut:

„Mängel, die dabei im Schlussbericht aufgezeigt werden, sind zwar für den einzelnen Sachverhalt von Bedeutung, sie verändern jedoch das Gesamtergebnis nicht derart, dass sie der Feststellung des Jahresabschlusses 2024 entgegenstehen würden.

Notwendige Korrekturen sind mit der Haushaltsdurchführung des Haushaltsjahres 2026 bzw. dem Jahresabschluss 2025 vorzunehmen.

Wir als beauftragte Rechnungsprüfer empfehlen dem Gemeinderat, den Jahresabschluss 2024 mit dem vorliegenden Rechnungsergebnis festzustellen.

Dresden, den 12. Januar 2026

-Kirsten-
Wirtschaftsprüfer“

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und Anhang sowie der Prüfbericht sind dem Gemeinderat bereitgestellt worden.

Bitte beachten: § 20 SächsGemO - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.

Klein

.....
Unterschrift Bearbeiter

Thid

.....
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

.....
Gremium **Mitgliederzahl** **Sitzung am** **TOP**

.....
Es wurde nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war ___ öffentlich ___ nicht öffentlich

.....
Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

.....
Anwesend __ , einstimmig __ , Stimmenthaltung __ , Ja __ , Nein __ , gemisch. Antw. __

Abweichender Beschluss

.....
Für die Richtigkeit:

**Information
zur Gemeinderatssitzung
am 27.01.2026**

Betreff: Bericht über die örtliche Prüfung des Haushaltsjahres 2024

- Entsprechend § 103 SächsGemO haben die Gemeinden ein Rechnungsprüfungsamt als gesondertes Amt einzurichten, sofern sie sich nicht eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern können auch einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüfer bestellen oder sich eines anderen kommunalen Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.
- Mit der Durchführung der örtlichen Prüfung wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Brodbeck und Kirsten GmbH beauftragt.
- In der Zeit vom 24.07.2025 bis 09.01.2026 erfolgte mit Unterbrechungen die Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung durch die o. g. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
- Geprüft wurde das Haushaltsjahr 2024.
- Entsprechend § 104 Abs.2 SächsGemO hat das Rechnungsprüfungsamt (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) seine Bemerkungen zur Rechnungsprüfung in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Dieser ist dem Gemeinderat vorzulegen und auf dessen Verlangen vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) zu erläutern.
- Im Schlussbericht sind keine Feststellungen enthalten, zu denen die Gemeinde gesonderte Erklärungen abgeben müsste.
- Hinweise die im vorliegenden Schlussbericht enthalten sind werden bei der zukünftigen Haushaltsführung beachtet bzw. es erfolgen entsprechende Berichtigungen.
- Der Schlussbericht ist als Datei mittels E-Mail dem Gemeinderat bereitgestellt worden.

Gnaschwitz, 14.01.2026



Alexander Fischer
Bürgermeister

Beschluss 03/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.01.2026

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gut Sommereichen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung und dem Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 10.10.2025, wurde dem Gemeinderat vorgestellt und erläutert.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gut Sommereichen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 10.10.2025 wird beschlossen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung und der Umweltbericht in der Fassung vom 10.10.2025 werden gebilligt.
3. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gut Sommereichen“ umfasst entsprechend der zeichnerischen Darstellung in der Planzeichnung (Teil A) die Flurstücke 456/11, 456/12 und 456/27 (Teilfläche) der Gemarkung Gaußig.
4. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gut Sommereichen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung und dem Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 10.10.2025, sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, werden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die Planunterlagen werden zudem entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB auf der Internetseite des Zentralen Landesportals Sachsen unter <https://buerger-beteiligung.sachsen.de/> eingestellt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 13

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 13
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der
Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des
Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 27.01.2026



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hochbau

Datum 13.01.2026

Beschluss-Nr.: 031/2026

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	04.03.2025	Aufstellungsbeschluss
2. Gemeinderat	27.01.2026	

Entwurf und Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Gut Sommereichen" sowie Anhörung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.01.2026

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gut Sommereichen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung und dem Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 10.10.2025, wurde dem Gemeinderat vorgestellt und erläutert.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gut Sommereichen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 10.10.2025 wird beschlossen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung und der Umweltbericht in der Fassung vom 10.10.2025 werden gebilligt.
3. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gut Sommereichen“ umfasst entsprechend der zeichnerischen Darstellung in der Planzeichnung (Teil A) die Flurstücke 456/11, 456/12 und 456/27 (Teilfläche) der Gemarkung Gaußig.
4. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gut Sommereichen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung und dem Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 10.10.2025, sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, werden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die Planunterlagen werden zudem entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB auf der Internetseite des Zentralen Landesportals Sachsen unter <https://buerger-beteiligung.sachsen.de/> eingestellt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung

Am 04.03.2025 beschloss der Gemeinderat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gut Sommereichen“. Ziel der Planung ist die baurechtliche Sicherung der Bestandsnutzungen sowie die Schaffung von Baurecht für die Errichtung von 3 Ferienhäusern, 2 Baumhäusern und eines Frühstückssaales.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 09.07.2025. Die Bürger wurden frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslage des Vorentwurfs im Zeitraum vom 10.07.2025 bis einschließlich 15.08.2025 beteiligt. Der Beschlussvorlage liegen die folgenden Anlagen bei:

- Anlage 1 Planzeichnung (Teil A) und textliche Festsetzungen (Teil B)
- Anlage 2 Begründung
- Anlage 3 Vorhaben- und Erschließungsplan
- Anlage 4 Lageplan Biotope Bestand
- Anlage 5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
- Anlage 6 Umweltbericht

Die eingereichten Stellungnahmen aus der Beteiligung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gut Sommereichen“ wurden ausgewertet und flossen in die vorliegenden Planunterlagen des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gut Sommereichen“ in der Fassung vom 10.10.2025 entsprechend ein.

Die Gemeinderäte werden um Zustimmung zur Beschlussfassung gebeten.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



A. Burkhardt
Unterschrift Bearbeiter



Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium	Mitgliederzahl	Sitzung am	TOP
---------	----------------	------------	-----

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war öffentlich nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig , Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit: _____

Beschluss 04/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.01.2026 die Aufnahme des beschränkt-öffentlichen Weges „Zufahrt Parkplatz am Sprengstoffwerk“ mit der Nummer BÖW29Gn, verlaufend über einen Teil des Flurstücks 161/22, Gemarkung Gnaschwitz mit einer Länge von 0,029 km in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Doberschau-Gaußig.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 13

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 13
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 27.01.2026



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hochbau

Datum 14.01.2026

Beschluss-Nr.:

0412026

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	27.01.2026	

Aufnahme des beschränkt-öffentlichen Weges „Zufahrt Parkplatz am Sprengstoffwerk BÖW29Gn“ in das Straßenbestandsverzeichnis

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.01.2026 die Aufnahme des beschränkt-öffentlichen Weges „Zufahrt Parkplatz am Sprengstoffwerk“ mit der Nummer BÖW29Gn, verlaufend über einen Teil des Flurstücks 161/22, Gemarkung Gnaschwitz mit einer Länge von 0,029 km in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Doberschau-Gaußig.

Begründung

1. Rechtsgrundlage

Die Gemeinde Doberschau-Gaußig ist gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 SächsStrG (Sächsisches Straßengesetz) für die Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr, hier einer Ortsstraße, zuständig.

2. Voraussetzungen

In Rede steht die Aufnahme der Zufahrt zum neu errichteten Parkplatz am Sprengstoffwerk zwischen den Knotenpunkten Nummer 5456 5768 009 und 5456 5768 006 (siehe Abbildung 1).

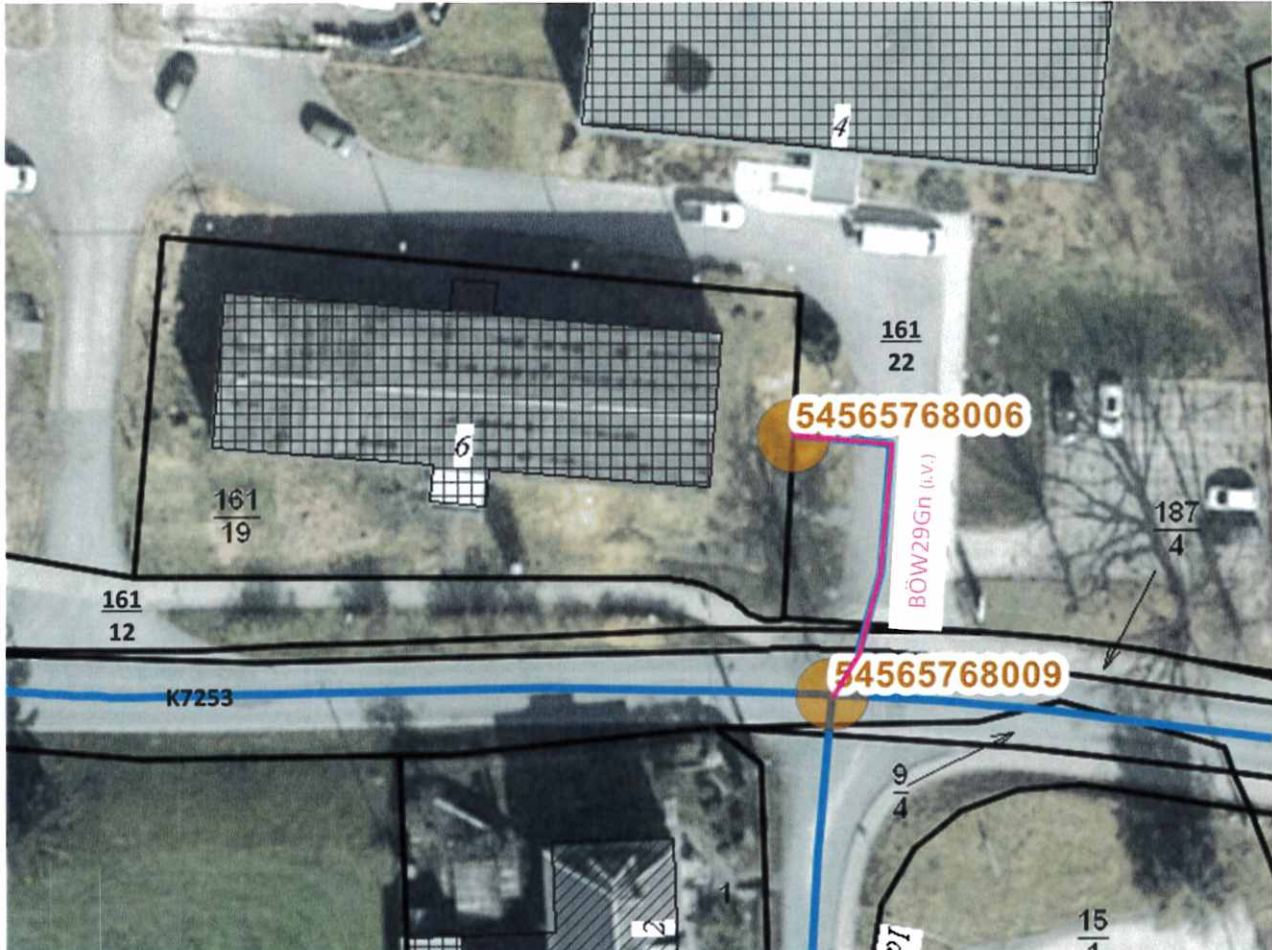


Abbildung 1 Darstellung des Wegeverlaufes

Bei der Errichtung des Parkplatzes handelt es sich um eine geförderte Baumaßnahme. Auf Basis der Zuwendungsbestimmungen ist der neue Parkplatz am Sprengstoffwerk der Öffentlichkeit zur Nutzung zu überlassen. Aufgrund dessen liegt ein öffentliches Interesse dazu vor, die Zufahrt zum Parkplatz dem Gemeindegebrauch zur Verfügung zu stellen.

Die Gemeinde Doberschau-Gaußig als künftiger Straßenbaulastträger ist über das zu widmende Grundstück 161/22, Gemarkung Gnaschwitz verfügungsbefugt, d.h. der Grundstückseigentümer hat der Widmung schriftlich zugestimmt.

Weiterhin verläuft die Zufahrt über Teile des Flurstücks 187/4 und 161/12, Gemarkung Gnaschwitz. Hierbei handelt es sich bereits um öffentliche Verkehrsanlagen (Nebenanlage zur Kreisstraße K7253). Eine Widmung dieser Flächen ist damit nicht erforderlich.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 b) SächsStrG wird die Verkehrsfläche als beschränkt-öffentlicher Weg eingestuft, da diese einem beschränkten öffentlichen Verkehr dient (Nutzer des Parkplatzes) und einer besonderen Zweckbestimmung (öffentliche Erschließung des Parkplatzes) unterliegt.

Der Straßenzug erhält von der Gemeinde Doberschau-Gaußig als verzeichnisführende Behörde die Bezeichnung „Zufahrt Parkplatz am Sprengstoffwerk“ und die Nummer BÖW29Gn.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



A. Burkhardt
Unterschrift Bearbeiter



Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium	Mitgliederzahl	Sitzung am	TOP
---------	----------------	------------	-----

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war öffentlich nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig , Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit: _____

Beschluss 05/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig billigt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.01.2026 die Einreichung der Projektskizze „Energetische Sanierung der Sport- und Vereinshalle Gaußig“ im Rahmen des Projektauftrages 2025 / 2026 für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 13

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 13
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 27.01.2026



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hochbau

Datum 13.01.2026

Beschluss-Nr.: 0512026

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	27.01.2026	

Billigung: Einreichung Projektskizze „Energetische Sanierung der Sport- und Vereinshalle Gaußig“ für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig billigt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.01.2026 die Einreichung der Projektskizze „Energetische Sanierung der Sport- und Vereinshalle Gaußig“ im Rahmen des Projektauftrages 2025 / 2026 für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“.

Begründung

Die Gemeinde Doberschau-Gaußig ist Eigentümerin einer Sport- und Vereinshalle im Ortsteil Gaußig. Diese wurde Anfang der 1990er Jahre neu errichtet.

Mit dem Ziel, die Attraktivität der Wirtschaftsregion Oberlausitz / Oberlausitzer Bergland für Familien, Rückkehrer und Zuzügler zu verbessern und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt beizutragen, soll das Bestandsobjekt entsprechend der aktuellen technischen Anforderungen sowie insbesondere gemäß der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung (SächsVStättVO) ertüchtigt, ausgebaut und ausgestattet werden.

Die letzte Kostenberechnung weist einen Betrag in Höhe von 4,2 Mio. € brutto für die Gesamtmaßnahme auf. Eine Finanzierung ausschließlich über Eigenmittel übersteigt die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gemeinde Doberschau-Gaußig. Daher ist die Gemeindeverwaltung bereits seit längerem um die Akquirierung von Fördermitteln bemüht – zuletzt im Bereich der Bundesmittel „Sport / Jugend / Kultur“. Eine Förderung kam bisher nicht zu Stande.

Eine erneute aktuelle Fördermöglichkeit ergibt sich aus dem Förderaufruf zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten (Projektauftrag 2025 / 2026 zur sogenannten „Sportmilliarde“). Dazu fand am 07.01.2026 eine Informationsveranstaltung des Sächsischen Städte- und Gemeindefestages in Dresden statt, an welcher der Bürgermeister teilnahm. Über dieses Förderprogramm werden Maßnahmen unterstützt, bei denen es sich um überjährige investive Projekte der Kommunen für Sportstätten mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung handelt. Gleichzeitig werden die Projekte hinsichtlich ihrer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune sowie hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit bewertet. Ziel der Förderung ist ein Abbau des bestehenden Sanierungsstaus bei kommunalen Sportstätten.

Gemeindeverwaltung und Planungsbüro sind der Auffassung, dass diese Kriterien mit dem vorliegenden Projekt erfüllt werden. Es steht eine Förderquote von 75 % in Aussicht. Die Umsetzung der Maßnahmen ist im vorgeschlagenen Förderprogramm bis Ende 2030 möglich. Dieser Zeithorizont ist für die notwendigen Arbeiten realistisch erfüllbar.

Für den diesjährigen Projektauftrag waren die Unterlagen bis zum 15.01.2026 als Projektskizze einzureichen. Dies stellte die Gemeindeverwaltung sicher. Auf Anraten des Planungsbüros erfolgte eine Anhebung des Gesamtvolumens der Maßnahme für die Einreichung der Projektskizze. Bis zum 31.01.2026 ist eine Nachreichung des Gemeinderatsbeschlusses über die Billigung der Einreichung der Projektskizze erforderlich. Daher bittet die Gemeindeverwaltung um Zustimmung zur Beschlussvorlage.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



A. Burkhardt
Unterschrift Bearbeiter



Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium	Mitgliederzahl	Sitzung am	TOP
---------	----------------	------------	-----

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war öffentlich nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig , Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit: _____

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Bauamt/ Kämmerei

Datum: 13.01.2026

Beschluss-Nr.: 061/2026

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	27.01.2026	

Betreff

Außerplanmäßige Auszahlung im Haushaltsjahr 2025 für Planungsleistungen zur grundhaften Instandsetzung der Spreeradbrücke (Wedo) in Doberschau

Beschlussantrag

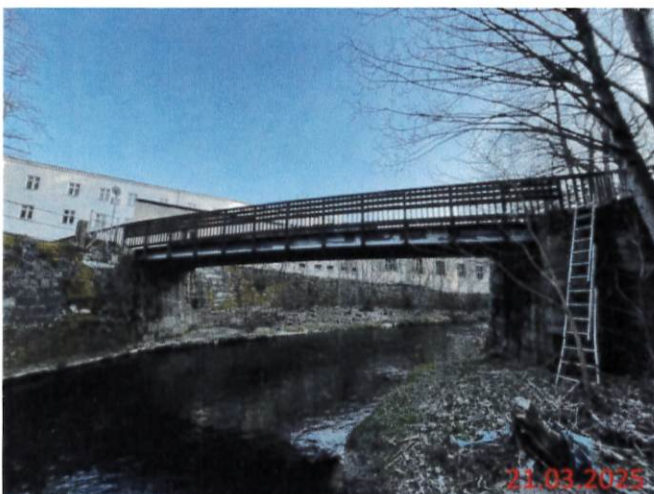
Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.01.2026 die außerplanmäßige Auszahlung im Haushaltsjahr 2025 für Planungsleistungen zur grundhaften Instandsetzung der Spreeradbrücke (Wedo) in Doberschau in Höhe von:

48.340,70 €

Begründung

Im Ergebnis der in 2025 durchgeführten Brückenprüfung wurde festgestellt, dass die Spreeradbrücke (Wedo) in Doberschau erheblichen Sanierungsbedarf hat.

Die Standsicherheit ist nicht gefährdet aber der Bodenbelag und der Handlauf muss zeitnah zwingend erneuert werden.



Bereits in der Gemeinderatssitzung am 30.09.2025 wurde die Möglichkeiten der Brückensanierung vorgestellt und der Gemeinderat hat sich dafür ausgesprochen, die Brücke komplett zu Sanieren um eine lange Betriebssicherheit zu gewährleisten.

Die Komplettsanierung umfasst folgende Leistungen:

- Abbau Brücke
- Korrosionsschutz
- Erneuerung Auflager
- Instandsetzungsarbeiten Mauerwerk
- Stahlbau (Geländer)
- Brückenbelag
- Planung

Die vorliegende Honorarzusammenstellung für die Planungsleistungen zur grundhaften Instandsetzung der Spreeradbrücke (Wedo) in Doberschau weist einen Gesamtbetrag von 48.340,70 € aus.

Im Haushaltsplan 2025 ist die Auszahlung dieser Baumaßnahme nicht enthalten, so dass eine außerplanmäßige Auszahlung notwendig wird, für die jedoch auch die Deckung gewährleistet sein muss.

Die benötigten Mittel in Höhe von 48.340,70 € können aus der Buchungsstelle 54.10.00.01 – 785120 – GemStr01 vorfinanziert werden und sind bei der Buchungsstelle 54.10.00.01 – 785120 – DobBrü01 zu veranschlagen.

Da die Gemeinde Doberschau-Gaußig die Verkehrssicherungspflicht für die Spreeradbrücke (Wedo) in Doberschau hat sollte die Sanierung noch in 2026 abgeschlossen werden. Dafür ist eine zeitnahe Beauftragung der Planungsleistungen zwingend erforderlich.

Auf Grund der überregionalen Bedeutung (Fernradweg) des Spreeradweges besteht die Möglichkeit für die Komplettsanierung der Brücke Fördermittel zu beantragen. Eine erste Voranfrage beim Fördermittelgeber auf Förderfähigkeit hat ergeben:

„Grundsätzlich wäre die „Sanierung der Spreetalbrücke Doberschau“ nach FRL KStB Teil A, Punkt 2.d) als Maßnahme im besonderen Landesinteresse – Maßnahme zur Radverkehrsförderung – zuwendungsfähig“. Auch für die Beantragung der Fördermittel, welche auch zeitnah erfolgen muss, sind zahlreiche Planungsunterlagen notwendig.

Der Gemeinderat wird darum gebeten, die außerplanmäßige Auszahlung für die Planungsleistungen zur grundhafte Instandsetzung der Spreeradbrücke (Wedo) in Doberschau zu beschließen.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.

Klein

Unterschrift Bearbeiter

Thies

Unterschrift Einreicher

.....
Beratungsergebnis

.....
Gremium Mitgliederzahl Sitzung am TOP

.....
Es wurden alle nach Vorschrift geladen.
Die Sitzung war öffentlich nicht öffentlich

.....
Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

.....
Anwesend __, einstimmig , Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag

.....
Abweichender Beschluss:

.....

Für die Richtigkeit:

entfällt

Beschluss 07/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.01.2026 die Vergabe der Planungsleistungen für die grundlegende Instandsetzung Spreeradbrücke (Wedo) in Doberschau in Höhe von 48.340,70 € an BR.ING Baumgarten+Retzlaff Ingenieure GmbH zu vergeben.

Die Beauftragung der Planung erfolgt stufenweise. Es sind Alternativen der Umsetzung zu prüfen.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 13

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 13
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 27.01.2026



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung nicht öffentliche Sitzung

0712026

Erarbeitet von: Bauamt

Datum: 13.01.2026

Beschluss-Nr.: ~~/01/26~~

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	27.01.2026	

Betreff

Vergabe von Planungsleistungen für die grundhafte Instandsetzung Spreeradbrücke (Wedo) in Doberschau

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.01.2026 die Vergabe der Planungsleistungen für die grundhafte Instandsetzung Spreeradbrücke (Wedo) in Doberschau in Höhe von:

48.340,70 €

an BR.ING Baumgarten+Retzlaff Ingenieure GmbH zu vergeben.

Begründung

Im Ergebnis der in 2025 durchgeführten Brückenprüfung wurde festgestellt, dass die Spreeradbrücke (Wedo) in Doberschau erheblichen Sanierungsbedarf hat.

Die Standsicherheit ist nicht gefährdet aber der Bodenbelag und der Handlauf muss zeitnah zwingend erneuert werden.



Bereits in der Gemeinderatssitzung am 30.09.2025 wurde die Möglichkeiten der Brückensanierung vorgestellt und der Gemeinderat hat sich dafür ausgesprochen, die Brücke komplett zu Sanieren um eine lange Betriebssicherheit zu gewährleisten.

Die Komplettsanierung umfasst folgende Leistungen:

- Abbau Brücke
- Korrosionsschutz
- Erneuerung Auflager
- Instandsetzungsarbeiten Mauerwerk
- Stahlbau (Geländer)
- Brückenbelag
- Planung

Da die Gemeinde Doberschau-Gaußig die Verkehrssicherungspflicht für die Spreeradbrücke (Wedo) in Doberschau hat sollte die Sanierung noch in 2026 abgeschlossen werden. Dafür ist eine zeitnahe Beauftragung der Planungsleistungen zwingend erforderlich.

Auf Grund der überregionalen Bedeutung (Fernradweg) des Spreeradweges besteht die Möglichkeit für die Komplettsanierung der Brücke Fördermittel zu beantragen. Eine erste Voranfrage beim Fördermittelgeber auf Förderfähigkeit hat ergeben:

„Grundsätzlich wäre die „Sanierung der Spreetalbrücke Doberschau“ nach FRL KStB Teil A, Punkt 2.d) als Maßnahme im besonderen Landesinteresse – Maßnahme zur Radverkehrsförderung – zuwendungsfähig“. Auch für die Beantragung der Fördermittel, welche auch zeitnah erfolgen muss, sind zahlreiche Planungsunterlagen notwendig.

Die Bereitstellung der benötigten finanziellen Mittel ist über die Buchungsstelle 54.10.00.01 – 099520 – DobBrü01 gewährleistet.

Es wird darum gebeten, die Vergabe der Planungsleistungen zu beschließen.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- *Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.*
- *Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.*



Unterschrift Bearbeiter



Unterschrift Einreicher

.....
Beratungsergebnis

.....
Gremium Mitgliederzahl Sitzung am TOP

.....
Es wurden alle nach Vorschrift geladen.
Die Sitzung war öffentlich nicht öffentlich

.....
Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

.....
Anwesend __ einstimmig , Stimmenthaltung. __ Ja __ Nein __ gem. Antrag

.....
Abweichender Beschluss:
.....

Für die Richtigkeit:

Beschluss 08/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.01.2026 der Annahme bzw. Verwendung nachfolgend aufgeführten Geldzuwendungen zu.

Lfd. Nr.	Zuwendender	Zuwendungsbetrag	Zweck
1	[REDACTED]	150,00 €	Kita Gaußig
2	[REDACTED]	150,00 €	Seniorenweihnacht Naundorf/Cossern
3	[REDACTED]	200,00 €	Seniorenweihnacht Naundorf/Cossern

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 13

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 13
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 27.01.2026



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

X öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Kasse

Datum: 14.01.2026

Beschluss-Nr.: 081/2026

.....
Beschluss-, Beratungsgremium

Sitzungstermin

Beratungsergebnis
.....

Gemeinderat

27.01.2026
.....

Betreff

Entgegennahme von Geldzuwendungen nach § 73 Abs. 5 der Sächsischen Gemeindeordnung.
.....

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.01.2026 der Annahme bzw. Verwendung nachfolgend aufgeführten Geldzuwendungen zu.

Lfd. Nr.	Zuwendender	Zuwendungsbetrag	Zweck
1	[REDACTED]	150,00 €	Kita Gaußig
2	[REDACTED]	150,00 €	Seniorenweihnacht Naundorf/Cossern
3	[REDACTED]	200,00 €	Seniorenweihnacht Naundorf/Cossern

Begründung

Gemäß § 73 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach §1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von **im Einzelfall 1.000 Euro** können listenmäßig erfasst werden, der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss kann über deren Annahme oder Vermittlung in einer **gemeinsamen Beschlussvorlage** entscheiden (§ 73 Abs. 5 Satz 5 Sächsische Gemeindeordnung).

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten – Befangenheit!

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er entsprechend § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss seine Befangenheit vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dies dem Vorsitzenden / Bürgermeister mitteilen.

.....


Unterschrift Bearbeiter

.....


Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium**Mitgliederzahl****Sitzung am****TOP**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war ___ öffentlich ___ nicht öffentlich

Bei Zustimmungsabgabe vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig __, Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gemisch. Antw. __

Abweichende Zustimmung

Für die Richtigkeit: